

Statuten des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz (BHP-Schweiz)

Geändert am 12. Juni 2015

Davon ausgehend,

- dass Personen mit eingeschränktem Hörvermögen Teil unserer Gesellschaft sind und vollumfänglich daran teilhaben wollen,

- dass sie auf dem Wege ihrer gesellschaftlichen Integration, in ihrer Identitätsarbeit und für ihre Lebensbewältigung professionelle Partnerschaften benötigen,

schliessen sich Fachkräfte (im folgenden AudioagogInnen genannt), die mit Personen mit eingeschränktem Hörvermögen in Erwachsenenbildung und audio-visuellen Verständigungstrainings arbeiten, zusammen zum

Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz

I. Allgemeines Name und Sitz

Art. 1: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz am Wohn- oder Arbeitsort eines Vorstandsmitgliedes.

Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz bezweckt,

- die Berufsidentität seiner Mitglieder zu fördern und deren Berufsinteressen zu wahren,

- die Qualität der hörgeschädigtenspezifischen Aus- und Weiterbildung zu sichern sowie die Arbeitsbedingungen mitzugestalten.

II. Umsetzung des Verbandszwecks und finanzielle Mittel

Umsetzung des Verbandszwecks

Art. 3: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er:

(a) die Kontrollfunktion gegenüber dem BSV wahrnimmt,

(b) die Entwicklungen im Hörgeschädigtenwesen im Interesse seiner Mitglieder verfolgt und an seine Mitglieder vermittelt,

- (c) bei Tarif- und Ausbildungsfragen selber als Verhandlungspartner auftritt oder durch Delegierte in Verhandlungsorganen mitwirkt,
- (d) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern pflegt,
- (e) die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit andern Fachleuten fördert.

finanzielle Mittel

Art. 4: Der Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz finanziert sich mittels:
a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Vermögenserträgen
c) Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern

Haftung

Art. 5: Für Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.

III. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 6: Als Verbandsmitglieder werden Fachkräfte aufgenommen, die eine audioagogische Fachausbildung erworben haben oder in einer solchen stehen. Wer dem Berufsverband Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz beitreten will, beantragt dies beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Mitgliederstatus

Art. 7: a) Aktivmitglieder: Fachleute, die audioagogisch tätig sind, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
b) Passivmitglieder: Audioagoginnen und Audioagogen, die nicht oder nicht mehr aktiv tätig sind, werden als Passivmitglieder aufgenommen.

Austritt und Ausschluss

Art. 8: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch gilt der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Verbandsjahr als geschuldet. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe abschliessend.

IV. Organisation

Geschäftsjahr

Art. 9: Das Geschäftsjahr des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz entspricht dem Kalenderjahr.

Organe

Art. 10: Die Organe des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Kommissionen und ad hoc Arbeitsgruppen
d) Revisorat

a) Mitgliederversammlung

Einberufung	Art. 11: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder abgehalten.
Beschlussfassung	Art. 12: Beschlüsse und Ordnungsanträge werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse betreffend Statutenrevisionen oder Zusammenschluss mit einem andern Berufsverband benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Vorsitz und Geschäftsordnung	Art. 13: Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Es wird ein Protokoll geführt. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn im speziellen Fall nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder von Verbandsorganen haben kein Stimmrecht, wenn über deren Geschäftsführung abgestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann im Interesse einer ordnungsgemässen Verhandlungsführung ein Geschäftsreglement erlassen.
Zuständigkeiten	Art. 14: Folgende Geschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten: <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisorsb) Abnahme des Versammlungsprotokolls, des Geschäftsberichts, der jährlichen Verbandsrechnung und des Revisionsberichts; Beschlussfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen sowie Dechargeerteilung an die geschäftsführenden Organec) Festlegung des Mitgliederbeitrages und des jährlichen Budgetsd) Genehmigung des mittelfristigen Aktionsprogrammse) Beschluss über Beitritt und Austritt als Kollektivmitglied bei andern Körperschaftenf) Behandlung von Mitgliederanträgen, die bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten sindg) Beschlussfassung über Statutenänderungenh) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsreglements der Mitgliederversammlungi) Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe

b) Vorstand:

Struktur	Art. 15: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Wahl, Amtsdauer	Art. 16: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen während der Amtszeit gelten nur für den Rest der Amtsperiode.
Einberufung und Beschlussfassung	Art. 17: Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden mit einer Traktandenliste 7 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über nicht zum voraus traktandierter Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder wenn sich die nicht anwesenden Mitglieder nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei aber jedes Mitglied die Behandlung des Geschäfts in einer Vorstandssitzung verlangen kann. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
Unterschriftsberechtigung	Art. 18: Dokumente bezüglich Geschäften mit Dritten werden kollektiv zu zweit unterzeichnet.
Zuständigkeiten	Art. 19: Dem Vorstand obliegen insbesondere: a) die Geschäftsführung des Verbandes b) die Vertretung des Verbandes nach aussen c) die Sicherstellung von Delegationen des Verbandes in einschlägigen Dach- und Berufsverbänden sowie Organen von Ausbildungsstätten d) die operative Umsetzung des Verbandszweckes e) die Durchführung der genehmigten Aktionsprogramme Weitere in Art. 14 und 19 nicht genannte Geschäfte fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dieser entscheidet, ob ein solches Geschäft für die Mitgliederversammlung traktandiert werden soll.

c) Revisorat

Revisorat und Revisionsbericht	Art. 22: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei mit der Revision beauftragte Personen, Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen Buchführung und Jahresrechnung und erstatten ihr darüber Bericht; sie beantragen Decharge der geschäftsführenden Organe.
--------------------------------	---

V. Auflösung

Auflösung des Verbandes

Art. 23: Eine eigens einberufene Mitgliederversammlung kann den Verband mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn möglich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation im Hörgeschädigtenwesen zugeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24: Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft, so geschehen am 17. März 2001. Die Statutenänderung tritt mit Annahme der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2015 in Kraft.

Verbandsvermögen

Art. 25: Das Vermögen bei Gründung des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz entsteht durch Übertragung der bilanzierten Vermögen der beiden Gründungsvereine. In den Berufsverband überführte Fondsvermögen und Legate behalten ihre Zweckbestimmung. (März 2001)

Nach Umstrukturierung des Berufsverbandes Hörgeschädigtenpädagogik Schweiz wird das Verbandsvermögen anteilmässig nach Berufsgruppen aufgeteilt: 1/3 des Vermögens verbleibt im Verband, 2/3 des Vermögens wird auf ein Sperrkonto überwiesen. Das Geld wird zweckgebunden für die nächste BOTA Schweiz verwendet.

Danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die weitere Verwendung. Wenn möglich soll das Geld einer Organisation mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation im Hörgeschädigtenwesen zugeführt werden.

Zürich, den 12. Juni 2015